

BESCHLUSSVORLAGE

Nummer: BV/2021/042

Fachbereich II	Az: 020.051
Fachgruppe II/2 - Personal und Organisation	
Sachbearbeiter/-in: Anja Becker-Nikolai	Datum: 25.02.2021

Gremium	Zuständigkeit	Ö-Status.	Sitzung am
Gemeinderat	Beschluss	öffentlich	10.05.2021

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Schopfheim ab 01. Juni 2021

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage-1 dem Beschlussvorschlag beigefügte Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Schopfheim

Leitbild

Schopfheim – lebenswert und zukunftsorientiert

Handlungsfeld
Strategisches Ziel
Leistungsziel
Maßnahme

Finanzielle Auswirkungen:

Ja Nein

Gesamtkosten: €

Vergabevolumen: €

FINANZHAUSHALT

Investitionsnummer:

Einzahlungen: €

Auszahlungen: €

ERGEBNISHAUSHALT

einmalige/laufende Kosten pro Jahr

Kostenträger:

Erträge. €

Aufwendungen: €

Mittel stehen zur Verfügung (Ansatz + Mittelübertrag):

Jahr	Einzahlungen/Erträge	Auszahl./Aufwendungen	VE
2021	€	€	€
2022	€	€	€
2023	€	€	€
2024	€	€	€

 Überplanmäßig € außerplanmäßig €

Deckung: €

bei Investitionsnummer:

Kostenträger: €

Bemerkungen:

Verringerung der Beträge der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters

Begründung:

In öffentlicher Sitzung am 19. Mai 2020 hat der Gemeinderat die Schaffung der Stelle eines Technischen Beigeordneten als ständigen Vertreter des Bürgermeisters beschlossen. Am 13. Oktober 2020 wurde in geheimer Wahl Herr Eddi Mutter als Technischer Beigeordneter gewählt. Herr Mutter wird ab dem 01. Mai 2021 als hauptamtlicher Beigeordneter und als Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.

Die Hauptsatzung der Stadt Schopfheim wurde mit Beschluss in öffentlicher Sitzung am 14. Dezember 2020 unter § 12 Abs. 1 entsprechend geändert. In § 12 Abs. 2 ist geregelt, dass für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters und des Beigeordneten der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere ehrenamtliche Bürgermeister-Stellvertreter bestellt. Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu bestellt.

Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Stadt Schopfheim erhält derzeit der bestellte erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters für die Erledigung dieser Aufgabe eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro, die weiteren bestellten ehrenamtlichen Stellvertreter erhalten je eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.

Ab dem 01. Mai 2021 wird eine Vertretung durch die bestellten ehrenamtlichen Stellvertreter nur dann erforderlich, wenn sowohl der Bürgermeister, wie auch der Beigeordnete verhindert sind. Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigungen soll deshalb nach einer Übergangszeit von 1 Monat mit Ablauf des 31. Mai 2021 beendet werden. In Vertretungsfällen sollen die ehrenamtlichen Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Stadt Schopfheim erhalten (je angefangene Stunde 10,00 Euro, maximal 50,00 Euro pro Tag)

Die dadurch erforderliche Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Stadt Schopfheim ist als Anlage 1 beigefügt. Die Veränderungen sind in Rot gehalten.

Anlage 1 - Neufassung Juni 2021 Entschädigungssatzung Ehrenamtliche Tätigkeit

Für die Richtigkeit:

gez.
Dirk Harscher, Bürgermeister

gez.
Anja Becker-Nikolai